

Zeichen der Kartengrundlage

	Gebäude und Hausnummer	Vermessung
	Flurstücksgrenzen, Grenzpunkte	Trauf- und Firsthöhe vorhandener Gebäude
	Flurstücknummern	Geländehöhe
	Straßenbezeichnung	sonstiger Bestand gem. Beschriftung
	Strom-Freileitung	

Legende / Planzeichenerläuterung

	Öffentliche Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)
	Straßenbegrenzungslinie (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)
	Verkehrflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)
	Öffentliche Parkplatzfläche
	Rad- und Fußweg + Anliegerzufahrt
	Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)
	Naturschutzgebiet
	Landschaftsschutzgebiet
	Flora Fauna Habitate (Natura 2000 Schutzgebiete)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 6. Änderung und Erweiterung (§ 9 Abs.7 BauGB)
	Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 15.2 Hennef (Siegl) Stadt Blankenberg "Kultur- und Heimatthema + Feuerwehr"
	Denkmalschutz SU 105 Mittelalterliche Burg und Stadt Blankenberg
	Denkmalschutz "Ortskern Stadt Blankenberg"
	Kulturhistorische Relikte der Denkmalschutzsitzung "Unteres Siegl": Stadt Blankenberg - Bödingen
	D 9 Weinberge vor der südlichen Stadtmauer
	Baudenkmal Wegekreuz am Parkplatz Dechengraben

Hinweise: Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der Denkmalschutzsitzung für die Historische Kulturlandschaft "Unteres Siegl": Stadt Blankenberg - Bödingen". In der Denkmalliste (Baudenkmal) der Stadt Hennef sind aufgeführt: Nummer 29a bis 29e: Altstadmauer Burganlage Burg Blankenberg, Vorburg, Hauptburg

Hinweise zur Ausgleichsfläche Stein

Bewirtschaftung des Extensivgrünlandes

Folgende Bewirtschaftungsgrundsätze sind bei der Umwandlung von Acker in Extensivgrünland umzusetzen:

- zweimalige Mahd pro Jahr
- die 1. Mahd (kein Mulchen) muss jährlich nach dem 1.6. erfolgen
- danach weitere Mahd mit Nachpflege möglich
- das Mahgut ist zu entfernen
- keine Zufütterung der Tiere, keine Beweidung (1.12.-1.6.)
- Nachweidung mit max. 20CV/ha, keine Ferkelaufzucht
- keine Düngung mit chemisch-synthetischen Stickstoff-Düngern, keine Gülle und Jauche, kein Brandkalk, Mistdüngung
- P-, K-Düngung und Kalkung nach Bodenuntersuchungen zulässig
- Pflegemaßnahmen (z. B. Abschleppen, Nachmahd) sind in der Zeit vom 1.4. - 1.6. nicht erlaubt
- keine chemisch-synthetischen Behandlungsmittel, kein Grünlandumbuch, keine Nachsaat
- keine Ab- bzw. Zwischenlagerung von z. B. Dämgemitteln (Mist, Kalk o. ä.) oder org. Abfall (Schmittgut, altes Heu/Silage o. ä.)

GEEIGNETE GEHÖLZE FÜR BEPFLANZUNGEN

Bäume:	Sträucher:
a) Hohe Bäume: Quercus robur (Stieleiche) Quercus petraea (Traubeneiche) Fagus sylvatica (Rotbuche) Fraxinus excelsior (Geme. Esche) Tilia cordata (Winterlinde) Tilia platyphyllos (Sommerlinde) Prunus avium (Vogelkirsche) Acer pseudoplatanus (Bergahorn) Acer platanoides (Spitzahorn)	Corylus avellana (Hasel) Sambucus nigra (Schwarze Holunder) Sambucus racemosa (Traubenholunder) Frangula alnus (Faulbaum) Salix purpurea (Geme. Schneebühl) Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn) Crataegus laevigata (Zweifelfeliger Weißdorn) Saxifraga hypnifolia (Besenginster) Salix fragilis (Zwergweide) Salix viminalis (Hanfweide) Salix elaeagnos (Schwarzweide) Salix triandra (Mandelweide) Salix aurita (Ohrweide) Salix cinerea (Grauweide) Prunus spinosa (Schlehe) Rosa canina (Hundsrose) Cornus sanguinea (Blaustachel) Cornus mas (Gelber Hartweige), Kornelkirsche Rubus idaeus (Himbeere) Rubus fruticosus (Brombeere)
b) Mittelhohle Bäume: Alnus glutinosa (Schwarzalder) Salix alba (Silberweide) Betula pendula (Sanddorn) Sorbus aucuparia (Eberesche, Vogelbeere) Acer campestre (Feldahorn) Cornus alba (Hahnentüchel) Mespilus germanica (Echte Mispel) Ulmus glabra (Berg-Ulme) Cornus flammula (Hornulme) Ulmus carpinifolia (Feld-Ulme)	

HINWEISE

- Kampfmittel**
Es existieren keine Aussagen zu Kampfmittelvorkommen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann nicht gewährt werden. Bei Kampfmittelfunden während der Erd-/Baubarbeiten sind die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen. Sollten Erdarbeiten mit erheblicher mechanischer Belastung (Rammarbeiten, Pfählgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbare Arbeiten) vorgesehen sein, wird eine Teilensondierung empfohlen. Die Vorgehensweise ist mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Rheinland, Außenstelle Kerpen, abzustimmen.
- Entsorgung von Bodenmaterial**
Im Rahmen der Baureinrichtung der Grundstücke anfallendes bauschuttartiges oder organoedisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzuführenden Bodenmaterials sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz - Sachgebiet "Gewerbliche Abfallwirtschaft" - anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.
- Einbau von Recyclingstoffen**
Der Einbau von Recyclingstoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.
- Baumschutzsatzung / Schutz von Gehölzen bei Baubarbeiten**
Für den Baumbestand ist die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Hennef (Siegl) vom 02.12.2019 zu beachten. Diese Satzung gilt für den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, soweit diese nicht eine landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzung festsetzen. Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 100 und mehr Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Es ist nach dieser Satzung u.a. verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Hierunter fallen nicht die übliche Pflege und Erhaltungsmaßnahmen. Die Eigentümer sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren drohenden Gefahr, wie sind der Stadt Hennef (Siegl) unverzüglich anzuzeigen. Die Satzung ist im Internet einsehbar unter: https://www.hennef.de/fileadmin/user_upload/Virtuelles-Rathaus/ORTSRECHT/36-2/3622-Satzung-Schutz-Baumbestand-02-12-2019.pdf
zu erhaltenen Gehölze sind bei Baumarbeiten generell nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumarbeiten) und der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) fachgerecht zu schützen.
- Freianlagen**
Bei der Pflege der Grünflächen ist möglichst auf die Verwendung von Pestiziden zu verzichten.
- Umweltbericht**
Dem Bebauungsplan ist ein Umweltbericht gemäß § 2a Abs. 2 BauGB beigelegt.
- Laagezeugsystem**
Das Lagezeugsystem im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans erfolgte im Koordinatensystem ETRS89/UTM.
- Einsichtnahme Unterlagen**
Die angeführten Gesetze, DIN-Normen, Erlasse, Verwaltungsvorschriften und Gutachten können bei der Stadtverwaltung Hennef, Amt für Stadtplanung und -entwicklung, Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef, eingesehen werden.
- Leitungen der Deutschen Telekom**
Im Plangebiet sind Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH vorhanden. Es handelt sich um die vorhandenen Telekommunikationsanlagen von Erdkabelanlagen und Kabelhohe. Bei der Ausführung von Baubarbeiten sind die vorhandenen Telekommunikationsanlagen zu berücksichtigen. Ein Überbau in der Längstrasse ist nicht zulässig. Bei Arbeiten im Bereich der vorhandenen Telekommunikationsanlagen ist die Kabelschutzanweisung zu beachten. Tiefbauunternehmen haben die aktuellen Bestandspläne auf der Baustelle sicherzustellen. Die aktuellen Bestandspläne und die Kabelschutzanweisung sind aus dem Internet zu ziehen. In besonderen Einzelfällen können die Bestandspläne von der Planschnitt der Deutschen Telekom unter folgender Anschrift angefordert werden:
Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung West, PT113, Planschnitt, Saarstr. 12 - 14, 47058 Duisburg, Telefon 0203 364-770, Telefax 0391 58015324
E-Mail: Planschnitt@telekom.de
Durch unentschiedene Vorlegungen und Änderungen im Verlauf der Leitungen wird kein Mißversägen der Telekom Deutschland GmbH mit § 254 BGB begründet. Die genaue Lage der Telekommunikationsanlagen sind durch Suchräuber festzustellen.
- Bau- und Bodenkämaler**
Zwei Denkmalschutzbereiche schützen Stadt Blankenberg und die es umgebende Kulturlandschaft als Satzung. Das Plangebiet liegt zum einen innerhalb der seit 2008 rechtskräftigen großräumigen Denkmalschutzsitzung für die Historische Kulturlandschaft "Unteres Siegl": Stadt Blankenberg - Bödingen" dar. Zum anderen liegt das Plangebiet teilweise in der 1988 beschlossenen Denkmalschutzsitzung für den historischen Ortskern Stadt Blankenberg. Denkmalschutzsatzung "Ortskern Stadt Blankenberg": Für den historischen Ortskern Stadt Blankenberg besteht seit 1988 eine Denkmalschutzsatzung gemäß §§ 2 und 5 Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (in der Fassung vom 11.3.1989). Der Denkmalschutz umfasst den Siedlungsbereich der Neustadt einschließlich der sie umgebenden und seit 1985 unter Denkmalschutz stehenden Stadtmauer. Die Denkmalschutzsatzung schützt den mittelalterlichen Siedlungsgrundriss und das Erscheinungsbild des historischen Ortskerns der bebauten Neustadt.
Das Plangebiet befindet sich zudem im Bereich des Bodenkamals SU-105 "Mittelalterliche Burg und Stadt Blankenberg". Die Abgrenzungen der denkmalschutzgeschützten Bereiche sind in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.
Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte mit den öffentlichen Interessen des Bodenkamalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodenkamalen in diesem Bereich nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich. Die Bestimmungen der §§ 15, 16 DStGG NRW (Nahbereichs- und Erdbodenverbote bei der Entdeckung von Bodenkamalen) sind zu beachten.
Die Bodenkamaleffekte können Bodenkamale (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelände, aber auch Veränderungen und Verfallurben in der natürlichen Bodenschicht, Höhlen, Spalten, aber auch Zeugnisse tierischer und / oder pflanzlicher Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodenkamalen ist in der Stadt Hennef (Siegl) als Untere Denkmalschutzbehörde und / oder dem Rheinischen Amt für Bodenkamaleffekte, Bonn, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungstermin mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DStGG NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalschutzbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Rheinland ist berechtigt, das Bodenkamal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DStGG NRW).
Im Plangebiet sind archäologische Bodenfunde nicht auszuschließen. Auf die §§ 15 (Entdeckung von Bodenkamalen), 16 (Verhalten bei der Entdeckung von Bodenkamalen) und 41 (Ordnungswidrigkeiten) des Gesetzes zum Schutz und Pflege der Bodenkamaleffekte in den Ländern Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz-DStGG vom 11.03.1989; GV NW S. 226) wird hingewiesen. Dem Rheinischen Amt für Bodenkamaleffekte sind Erdarbeiten rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, um baubegleitende wissenschaftliche Untersuchungen durchführen zu können.
Bei Bodenkamaleffekten auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalschutzbehörde oder dem LVR-Amt für Bodenkamaleffekte im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichtahl, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-34, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodenkamale und Funde sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amt für Bodenkamaleffekte für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.
Im Schutzbereich des eingetragenen Bodenkamals sowie in dessen näherem Umfeld unterliegen Bodenkamaleffekte aller Art einer Erlaubnispflicht sowie einer Dokumentations- und Katalogisierungspflicht nach dem Denkmalschutzgesetz NRW. Die Regelungen der §§ 9, 13 und 21 DStGG NRW sind zu beachten.
- Altlasten**
Im Vorfeld geplanter Baumaßnahmen im Bereich der Altlagung 5210000-1 ist der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, zu beteiligen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

RECHTSGRUNDLAGEN	STAND 28.10.2021	GEOMETRISCHE EINDRITTSKEIT	BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	ERNEUTE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG	ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG	SATZUNGSBEschLUSS	INKRAFTTRETEN
<ul style="list-style-type: none"> Baugesetz (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) Vorordnung zur Durchführung des BauGB vom 07.19.1987 (GVBl. S. 220), zuletzt geändert durch VO vom 28.08.2018 (GV.NRW. S. 448) Gesetz zur Ausübung des BauGB in NRW (BauGB-NRW) vom 07.07.2021 Gesetz über die Umweltauglichkeitsprüfung (UVPfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) Vorordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV.NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV.NRW. S. 1068) Vorordnung über die Ausübung der Bauplanungs- und die Darstellung des Planschutzes (PlanSchV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 48), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) Raumordnungsgesetz (ROVG) vom 13.12.1990 (BGBl. I S. 2768), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) Vorordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) vom 15.12.2016 (GV.NRW. 2017 S. 122), geändert durch VO vom 12.07.2019 (GV.NRW. S. 442, ber. 2021 S. 112) Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 S. 1323), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) Landesnaturschutzgesetz (LandNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2020 (GV.NRW. S. 568), neu (Gesetz) durch Art. 5 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV.NRW. S. 560) Straßen- und Weggesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV.NW. S. 1028), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV.NRW. S. 193) Landesforststrafgesetz (LFStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.08.2007 (BGBl. I S. 1209), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) Landesplanungsgesetz (LPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2005 (GV.NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.07.2021 (GV.NRW. S. 904) Landeswassergesetz (LandWassG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1995 (GV.NRW. S. 920), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV.NRW. S. 560, ber. S. 718) Landesförderungs-NRW (LFoNG) vom 24.04.1988 (GV.NRW. S. 460), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.07.2021 (GV.NRW. S. 904) Denkmalschutzgesetz (DStGG) vom 11.03.1989 (GV.NW. S. 226), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 934) 		<p>Es wird festgestellt, dass die Darstellung mit dem amtlichen Lageplan (Merkmal: Orientierung und die Festlegung der städtebaulichen Planungsgemeinschaft) eintrifft.</p> <p>Hennef, den: _____</p> <p>Der Bürgermeister</p>	<p>Die Beteiligung der Öffentlichkeit am Bebauungsplan gem. § 3 (1) BauGB wurde am _____ durchgeführt.</p> <p>Der Bebauungsplan -Vorentwurf wurde gem. § 3 (1) BauGB vom _____ erstellt.</p> <p>Hennef, den: _____</p> <p>Der Bürgermeister</p>	<p>Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit am Bebauungsplan gem. § 3 (1) BauGB wurde am _____ durchgeführt.</p> <p>Der Bebauungsplan -Vorentwurf wurde gem. § 3 (1) BauGB vom _____ erstellt.</p> <p>Hennef, den: _____</p> <p>Der Bürgermeister</p>	<p>Der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich der Textliche Festsetzungen gem. § 3 (2) BauGB mit der Begründung, in der Zeit vom _____ bis _____, öffentlich ausliegen.</p> <p>Ort und Dauer der Auslegung wurden gem. § 3 (2) BauGB am _____ festgelegt.</p> <p>Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom _____ Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.</p> <p>Hennef, den: _____</p> <p>Der Bürgermeister</p>	<p>Der Entwurf des Bebauungsplans gem. § 4 (3) BauGB mit der Begründung in der Zeit vom _____ bis _____, öffentlich ausliegen.</p> <p>Ort und Dauer der Auslegung wurden gem. § 3 (2) BauGB am _____ festgelegt.</p> <p>Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom _____ Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.</p> <p>Hennef, den: _____</p> <p>Der Bürgermeister</p>	<p>Der Bebauungsplan Nr. 15.1 Hennef (Siegl) - Stadt Blankenberg ist am _____ mit dem Bebauungsplan gem. § 10 (1) BauGB sowie § 7 GO NRW als Satzung beschlossen.</p> <p>Hennef, den: _____</p> <p>Der Bürgermeister</p>	<p>Der Bebauungsplan des Bebauungsplans wurde am _____ gem. § 10 (1) BauGB beschlossen.</p> <p>Der Bebauungsplan ist mit dem Bebauungsplan Nr. 15.1 Hennef (Siegl) - Stadt Blankenberg als Satzung beschlossen.</p> <p>Hennef, den: _____</p> <p>Der Bürgermeister</p>
<p>Die zuständige Fachaufsicht hat _____ gem. § 1 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.</p> <p>Diese Beschlüsse sind _____ und _____ öffentlich bekanntgegeben.</p> <p>Hennef, den: _____</p> <p>Der Bürgermeister</p>	<p>BETEILIGUNG DER BEWÖHNER</p> <p>Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom _____ Gelegenheit zur Stellungnahme zum Bebauungsplan/Vorentwurf gegeben.</p> <p>Hennef, den: _____</p> <p>Der Bürgermeister</p>	<p>ERNEUTE BETEILIGUNG DER BEWÖHNER</p> <p>Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom _____ Gelegenheit zur Stellungnahme zum Bebauungsplan/Vorentwurf gegeben.</p> <p>Hennef, den: _____</p> <p>Der Bürgermeister</p>	<p>ÄNDERUNGEN DES STELLUNGNAHMEN</p> <p>Die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom _____ Gelegenheit zur Stellungnahme zum Bebauungsplan/Vorentwurf gegeben.</p> <p>Hennef, den: _____</p> <p>Der Bürgermeister</p>	<p>AUSFERTIGUNG</p> <p>Die Überarbeitung des Textlichen und zeichnerischen Inhalts des Bebauungsplans mit dem vom Rat der Gemeinde Blankenberg genehmigten Vorentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bekannt.</p> <p>Hennef, den: _____</p> <p>Der Bürgermeister</p>	<p>Der Plan ist der Öffentlichkeit und dem Beauftragten des Bebauungsplans zu denkmalrechtlichen Verfahren.</p> <p>Hennef, den: _____</p> <p>Der Bürgermeister</p>			

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Planungsrechtliche Festsetzungen**
 - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20 BauGB**
 - V 1 Zeitliche Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetation, insbesondere die Rodung von Gehölzen oder ökologische Baubegleitung**
Maßnahmen zur Beseitigung der Vegetation, insbesondere der Rodung von Gehölzen, sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vögelarten zulässig. Dies ist der Zeitraum für Revierbesetzung, Balz und Brut zum Ausfliegen der Jungtiere zwischen Anfang März und Ende September eines jeden Jahres. Die Beseitigung der Vegetation hat folglich zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zu erfolgen.
Sollte eine Flächeninanspruchnahme innerhalb der Brutzeit wildlebender Vögelarten stattfinden, sind entweder vorher Maßnahmen zur Vermeidung einer Brutansatzung zu treffen (z. B. Verminderung der Attraktivität von Flächen) oder es ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten, die sicherstellt, dass Brutvorkommen rechtzeitig identifiziert und geschützt werden können.
 - V 2 Erhalt und Kontrolle von Höhlenbäumen:**
Höhlenbäume im Bereich des Plangebietes sind als potenzielle Einzelquartiere für Fledermäuse zu erhalten. Der Standort der nachgewiesenen potentiellen Höhlenbäume im Plangebiet kann der Abbildung 8 und der Karte Nr. 1 und Karte Nr. 2 im Umweltbericht entnommen werden.
Sollte es nicht möglich sein, Höhlenbäume vor einer Inanspruchnahme zu schützen, sind diese rechtzeitig vor der Fällung auf Fledermausbesatz zu untersuchen. Dabei gelten die zeitlichen Vorgaben nach Maßnahme V1. Sofern bei der Kontrolle Fledermäuse gefunden werden, kann ggf. der abendliche Ausflug abgewartet, die Höhle nochmals kontrolliert und anschließend verschlossen werden. Beim Nachweis von Winterschlafstadien ist die Überwinterung respektive der Ausflug abzuwarten. Bei negativem Befund sind die Baumhöhlen nach der Untersuchung fachgerecht zu verschließen. Nicht kontrollierte Höhlenbäume bzw. Bäume mit nicht erreichbaren Baumhöhlen sind behutsam zu fällen und abzuliegen. Die Kontrolle der Baumhöhlen erfolgt dann liegen. In den Baumhöhlen befindliche Tiere sind zu bergen und umzusetzen.
 - V 3 Ausschließen für Baubarbeiten (Mittelspeich)**
Stimmenspezifische Baumaßnahmen im nördlichen Bereich des Plangebietes (nahe Vorburg, siehe Abbildung 8 und Karte Nr. 1 und Karte Nr. 2 im Umweltbericht) sind außerhalb der Brutzeit dieser Art durchzuführen, d.h. innerhalb des Zeitraumes vom 01. August bis 31. Januar. Zusätzlich dürfen hier keine älteren Bäume (BHD > 40 cm) mit potenziellen Bruthöhlen sowie größere Mengen an Bäumen („Waldverlust“) gerodet werden.
 - V 4 Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung**
Die Beleuchtung des Panoramas ist gem. der Prämisse „so wenig Licht wie möglich und so viel wie nötig“ auszurichten und auf das notwendige Maß zu begrenzen. Eine Beleuchtung der Stadtmauer ist zu vermeiden.
Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass sich die Lichtbelastung außerhalb des Plangebietes nicht signifikant erhöht. Demensprechend ist nur gerichtetes Licht zu verwenden, z.B. LEDs oder abgedimmte Leuchten. Die Beleuchtung angrenzender Fledermausbesatzräume ist zu verhindern. Es ist eine bedarfsgerechte Beleuchtung mit Bewegungsmeldern und / oder zeitlich begrenzter Beleuchtung mit bodennahen Lampen zu wählen. Die Beleuchtungsstärke muss so niedrig wie möglich sein, nicht über die EU-Standards erforderliche Mindestbeleuchtungsstärke hinaus. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 1800 K dürfen nicht eingesetzt werden. Die sensorgesteuerte Lichttechnik ist grundsätzlich zwischen 0:00 Uhr und 6:00 Uhr auszuschalten. In den Randzonen ist ein Dimmen auf 30% vorzusehen, beim Betreten des Weges sind über einen Bewegungsmelder die Lampen erst auf 100% Leistung zu schalten.
 - V 5 Versickerungsfähige Oberflächenbefestigungen**
Steilplätze, Zufahrten und der Panoramaweg sind mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen herzustellen, z. B. breittufige Pflaster, Schotterrasen, Rasenkeramsteine. Ausnahmen können in begründeten Fällen zugelassen werden.
 - V 6 Inwertsetzung des Panoramas im Bereich des NSG Ahrenbachtal und Adschieder Tal**
Innerhalb dieses Teilabschnittes an der westlichen Stadtmauer sind die Vorschriften der NSG-VO des Naturschutzgebietes Ahrenbachtal und Adschieder Tal zu berücksichtigen.
 - S 1 Einzelbaumschutz (14 Stück)**
Während der Herstellung des Panoramas und bei Arbeiten im Bereich der Parkplätze sind die an dem Baubereich angrenzenden Bäume durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Es sind die Anforderungen der DIN 18520 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baubarbeiten) und der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) zu berücksichtigen. Flächen für Materiallagerung und das Abstellen von Maschinen sind ausschließlich auf versiegelten Flächen vorzusehen.
 - S 2 Schutz von Bäumen mit exponierten, anstehendem Fels**
Bei der Herstellung des Panoramas sind die Feiststrukturen mit den besonderen Vegetationsstrukturen (seltene Farnarten) zu erhalten.
 - S 1.9 A 1 Umwandlung einer Ackerfläche in eine extensiv genutzte Grünlandfläche**
Ausgleichsfläche Stein (Gemarkung Striefen, Flur 10, Flurstück Nr. 40/13)
In Teilen der Ausgleichsfläche Stein ist der Steiner Bach naturnah zu entwickeln. Die aus der Maßnahme generierten Ökoprokte gehen zugunsten der Stadt Hennef. Für die naturnah Gewässerentwicklung ist ein Streifen von rd. 20 m nördlich an die Gewässerparzelle des Steiner Bachs grenzend erforderlich.
Eine bisher ackerbaulich genutzte Teilfläche in einem Umfang von 5.541 m² ist in Grünland umzuwandeln (Ausgleichsfläche in Stein). Als Zielbiotop wird eine Mähweide bzw. Mähweide frischer Umwandlung (EA1) nach (FROGLICH + SPÖRBECK, 1991) festgelegt. Es sind dabei die Vorgaben der Bewirtschaftungsrichtlinien des Kulturlandschaftsprogramms Rheinisch-Bergischer Kreis & Oberbergischer Kreis 2019 (siehe Hinweise) einzuhalten.
Flankierend ist eine lineare Gehölzplanung entlang der Wegewandlung am Böschungfuß der Bahn zwischen dem S-Bahnhofsteig Blankenberg (Siegl) und der L 333 zu planen.

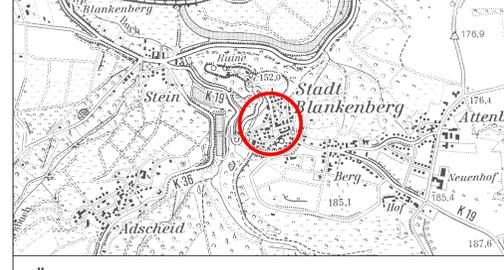
Hinweise zur Eingriffsvermeidung und -minimierung

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gem. § 13 BtNatSchG vorrangig zu vermeiden. Durch folgende allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung können die Auswirkungen des Vorhabens in ihrer Intensität minimiert werden.

Bodenschutz
Zur Vermeidung der durch die Baumaßnahmen bedingten Beeinträchtigung des Boden- und Wasserhaushaltes, insbesondere durch Verdichtung / Versiegelung, sollte das Maß der zu überbauenden Fläche so gering wie möglich gehalten werden. Dazu sind auch die baubedingten Arbeitsflächen auf das notwendige Maß zu reduzieren. Der im Rahmen von Baumaßnahmen abgetragene und ausgetragene humose Oberboden sollte im Plangebiet verbleiben. Überschüssiger Boden ist in Verantwortung der bauausführenden Firma zu übernehmen und fachgerecht auf einer hierfür genehmigten Erdeponne zu entsorgen.

Bei Umlagerungen des Bodens ist ein fachgerechter Umgang des Bodens gemäß der DIN 19731 zu berücksichtigen. Vor und während der Baubarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz (LandBodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000). Die unnötige Verdichtung, Umlagerung oder Überschüttung von Boden führt zu Störungen des Bodengefüges, mindert die ökologische Stabilität und verändert die Standortigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation. Diese Störungen sind möglichst zu vermeiden. Der Oberboden ist, soweit noch vorhanden, abzutragen, sachgerecht zu lagern und im Bereich der Böschung und Freiflächen später so wieder aufzubringen, dass kulturfähiges Bodenmaterial nicht in untere Bodenschichten eingebaut wird.

Wasserschutz
Während der Baubarbeiten sind Schutz- und Sicherungsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu treffen. Die Lagerung von Kraftstoffen, Ölen sowie das Betanken von Fahrzeugen und Maschinen dürfen nur auf versiegelten Flächen oder sonstigen gegen Leckagen im Erdreich gesicherten Flächen erfolgen.



Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich
Darstellung der Grundlage der DGKS mit Genehmigung des Katasteramtes der Rhein-Sieg-Kreises.
Kontroll-Nr. SU-2000909

Bebauungsplan Nr. 15.1

Hennef (Siegl) - Stadt Blankenberg

6. Änderung und Erweiterung

PLANZEICHNUNG MIT TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN
ANLAGE 1: Begründung
ANLAGE 2: Umweltbericht und
Artenchutzprüfung (ASP)

Entwurf gem. § Abs. 2 und § Abs. 2 BauGB

Stand 18.11.2021

Maßstab 1:1000

Bearbeitung: 18.11.2021

Koordinatensystem ETRS89/UTM

PLANUNGSBÜRO
DITTRICH

Büro für Raumplanung
Bismarckstraße 1
53757 Hennef/Siegl
Telefon: 02683/960-0
Telefax: 02683/960-1
www.dittrich.de
info@dittrich.de